

Lüchinger Urs EZV

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Freitag, 7. Juli 2017 15:56
An: _EZV-OZD LSVA ausländische Fahrzeughalter
Betreff: Verzicht zur Stellungnahme: Entwurf zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811)
Anlagen: 20170706 Verzicht Entwurf zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811).pdf; 20170706 Verzicht Entwurf zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811) o U.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen in der Beilage unseren Verzicht auf Stellungnahme wunschgemäss als pdf- und word-Dokument in eingangs erwähnter Angelegenheit und danken Ihnen für die Möglichkeit uns dazu zu äussern.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Sabine Maeder
Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Lüchinger Urs EZV

Von: Fettelet Dominique EZV im Auftrag von _EZV-OZD LSVA ausländische Fahrzeughalter
Gesendet: Dienstag, 12. September 2017 06:45
An: Lüchinger Urs EZV
Betreff: TR: Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrabgabeverordnung, SVAV)

Guten Morgen Urs

z. Kenntnis

Gruss

Dominique

De : Eva Maria Spack [mailto:spack@asa.ch]
Envoyé : lundi 11 septembre 2017 17:52
À : _EZV-OZD LSVA ausländische Fahrzeughalter <lsvaausland@ezv.admin.ch>
Cc : Ernst Anderwert <Ernst.Anderwert@stva.tg.ch>; Sven Britschgi <Britschgi@asa.ch>
Objet : Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrabgabeverordnung, SVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur oben erwähnten Vernehmlassung, Position zu beziehen. Die asa verzichtet jedoch auf eine Stellungnahme. Für die Kenntnismnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Eva Maria Spack

asa
Vereinigung der Strassenverkehrsämter

Koordination VV, Vorstand, KQS, KA, KAM
Qualität, Event
Thunstrasse 9, 3000 Bern 6
Telefon: 031 350 83 83
Direkt: 031 350 83 82
Fax: 031 350 83 89
mailto: spack@asa.ch

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.asa.ch>



Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern

via E-Mail:
Isvaausland@ezv.admin.ch

Bern, 22. September 2017 / AK

1 | 1

Vernehmlassungsverfahren: Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 hat Herr Bundesrat Ueli Maurer die Vernehmlassung zur «Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)» eröffnet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen keine Tarifanpassungen erfolgen und dass auf die Schweizer Transportunternehmen keine Mehrkosten zukommen, dieselben sogar geringfügig abnehmen (Mahngebühren, Verzugszinse) oder vernachlässigbar sind (Erfassungsgeräte).

European Electronic Toll Service (EETS), der Kernpunkt der Vorlage, verfolgt richtige und wichtige Ziele, weil damit die Administration effizienter und als direkte Folge davon der Aufwand abnehmen wird.

Aus diesen Gründen unterstützen wir die Änderungen der SVAV ohne Vorbehalte. Der entsprechend ausgefüllte Fragebogen liegt diesem Schreiben bei.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

NR Adrian Amstutz
Zentralpräsident

Dr. André Kirchhofer
Vizedirektor

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

Adresse:

Wölflistrasse 5 / Postfach 65
3000 Bern 22

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sollte nach Ablösung des heutigen LSVA-Erfassungsgerätes „Emotach“ ein Nachfolgergerät evaluiert und beschafft werden, müssen die heutigen Bedienfunktion des „Emotach“ 1:1 in das Nachfolgergerät einfließen. Eine „Grundprogrammierung“ auf die höchstzulässige Gewichtslimite (zurzeit 40 Tonnen) – wie es im EETS-Gerät vorgesehen ist und erst durch eine Gerätemanipulation verändert werden kann, ist für CH-Fahrzeughalter aufgrund der verschiedenen Einsatzarten von Fahrzeugen, Anhängern und Sattelanhänger nicht zweckmässig.

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Département fédéral des finances (DFF)
M. Ueli Maurer
Conseiller Fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Paudex, le 28 septembre 2017
JLP/vk

Consultation portant sur la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Monsieur le Conseiller Fédéral,

La circulaire de l'Office fédéral de justice et police du 22 juin 2017 relative au sujet cité sous rubrique nous est bien parvenue et nous vous en remercions. Après avoir pu étudier les quelques documents correspondants, nous sommes en mesure de vous faire part de notre brève prise de position au moyen du présent courrier et du questionnaire joint en copie.

Nous nous permettrons en premier lieu de relever que le sujet a essentiellement un caractère technique, notre réponse va donc se limiter à n'en relever que quelques éléments.

Tout d'abord, nous pouvons d'emblée indiquer que nous sommes tout à fait favorables au principe même de simplifier les mesures administratives, quelles qu'elles soient par ailleurs.

Nous sommes donc satisfaits que la Confédération soit désormais prête à utiliser les outils technologiques mis en place par l'Union européenne au travers de son service européen de télépéage (SET), ceci afin de faciliter la perception des redevances instaurées par la RPLP pour ce qui touche à la Suisse.

Les mises à jour nécessaires de la présente ordonnance pour permettre la pleine utilisation du système européen n'appellent pas de commentaires particuliers, tout comme les autres modifications touchant aux procédures évoquées en pages 6/16 et 7/16.

Parmi les très nombreuses adaptations mentionnées, seuls deux éléments nous interpellent quelque peu ; il s'agit de l'alinéa 2 à l'article 26a et de la lettre b de l'alinéa 1 de l'article 26b. En effet, dans les deux cas, il est mentionné que soit les assujettis, soit les prestataires du SET doivent pouvoir prouver qu'ils remplissent des critères prédéterminés sans toutefois mentionner clairement les éléments de preuve à fournir.

Ces procédures sont pourtant indispensables pour garantir un traitement adéquat de la perception des redevances auprès des entreprises de transport étrangères concernées. Il nous paraît donc vital que toute mesure soit prise par ailleurs pour éviter des situations floues dans ce domaine, voire une inégalité de traitement avec les transporteurs suisses.

Nonobstant ces observations, nous approuvons les présentes modifications de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce présent courrier et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller Fédéral, à l'expression de notre haute considération.

CENTRE PATRONAL



Jean-Luc Pirlot

Annexe : questionnaire relatif à la procédure de consultation

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Questions aux participants à la procédure de consultation

Les participants à la procédure de consultation sont priés de donner leur avis sur le présent questionnaire, qui est également disponible au format Word.

Avis déposé par:

Canton: Parti: Association, organisation: Autres:

Nom :

Centre Patronal

Adresse:

Route du Lac 2, 1094 Paudex

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous l'intégration dans l'ORPL des dispositions relatives à un service européen de télépéage (SET¹)?

(Art. 13a, 26a à 26f [nouveaux])

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les dispositions relatives au SET soient limitées, dans un premier temps, aux véhicules étrangers?

(Art. 26a à 26f [nouveau]; commentaire ch. 1.1.3, p. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les autorités cantonales d'exécution ou les entreprises ou organisations habilitées à effectuer un contrôle subséquent des appareils de saisie ne contrôlent plus le détecteur de remorque de l'appareil de saisie lors des contrôles périodiques du véhicule (abrogation de la disposition)?

(Art. 16, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les intérêts se calculent, par analogie, sur la base de l'ordonnance du

¹ European Electronic Toll Service

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

DFF du 11 décembre 2009 sur les taux de l'intérêt moratoire et de l'intérêt rémunérateur² et non plus sur celle de l'ordonnance du DFF du 10 décembre 1992 sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct³?

(Art. 25, al. 3 et 4)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que ce soit désormais l'Administration fédérale des douanes qui établisse l'indice total des impôts sur les véhicules à moteur, en s'appuyant sur les données de l'Administration fédérale des finances et de l'Office fédéral de la statistique?

(Art. 40, al. 5)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que l'Administration fédérale des douanes ne perçoive plus d'émoluments pour les rappels dans le champ d'application de la LRPL?

(Art. 45, al. 4)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Autres remarques?

Voir la lettre d'accompagnement.

Veuillez adresser le questionnaire dûment complété à:

lsvaausland@ezv.admin.ch

ou à l'adresse suivante:

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

² RS 641.207.1

³ RS 642.124

Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Per E-Mail: lsvaausland@ezv.admin.ch

9. Oktober 2017

Stellungnahme: Zustimmung zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zur angedachten Änderung der SVAV Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelunternehmen. Sämtliche unserer Mitglieder sind auf ein gut funktionierendes und effizientes Transport- und Logistiksystem angewiesen. Wir setzen uns deshalb für leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen als zentralen Standortfaktor für die Schweizer Volkswirtschaft ein.

Bund und Parlament haben die Notwendigkeit einer umfassenden Modernisierung des Zollwesens erkannt und entsprechende Ressourcen für die Umsetzung des Programms DaziT bereitgestellt. Wir begrüessen es in diesem Sinne, dass mittels Änderung der SVAV nun auch die Abfertigung des Schwerverkehrs auf der Strasse vereinfacht werden soll.

Insbesondere folgende Aspekte sind bei der Änderung der SVAV für die Wirtschaft von Bedeutung:

- **Effizienzsteigerung** und Kosteneinsparungen für die Verwaltung müssen auch den Unternehmen zu Gute kommen. Tarifierhöhungen bei der LSVVA sind zu vermeiden.
- **Interoperabilität** mit dem EETS-System der EU entspricht dem Abbau eines «Handelshemmnisses» im Gütertransport. Dies erzeugt u.a. positive Externalitäten auf den gesamten Strassenverkehr (z.B. durch beschleunigte Abfertigung an der Grenze).
- **Freiheit bei der Systemwahl** muss auch für Schweizer Unternehmen von Anfang an gewährleistet werden. Dies gilt für die Wahl der Abrechnungsmethode und für die Wahl des Erfassungsgeräts. Jeder inländische Marktteilnehmer soll aufgrund seiner betrieblichen Voraussetzungen das für ihn optimale System frei wählen können.

Seite 2

Stellungnahme: Zustimmung zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung

Eine Evaluation und gegebenenfalls eine Weiterentwicklung der gemäss Vorlage angedachten Massnahmen kann im Rahmen der Konzeption LSVA III erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Beat Ruff
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt



Lukas Federer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen

Adresse:

Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die neuen Bestimmungen sind aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, da sie die Interoperabilität zwischen LSVA und EETS erhöhen und so eine effizientere Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen ermöglichen. Gleichzeitig entspricht die Gebührenerhebung über privatwirtschaftliche EETS-Anbieter grundsätzlich einer schlanken, wettbewerbsorientierten Lösung. Allerdings müssen in einem solchen Modell die Zulassungskriterien der EZV für EETS-Anbieter prinzipieller Natur sein, damit der Wettbewerb unter denselben nicht eingeschränkt wird.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sollte für inländische Unternehmen von vornherein Wahlfreiheit bestehen. Fährt z.B. ein grenznahes Logistik-Unternehmen vorwiegend ins Ausland und ist damit ohnehin mit dem EETS vertraut, kann es für dieses Unternehmen die Prozesse durchaus vereinfachen, wenn es auch in der Schweiz die Maut-Abrechnung über das europäische System vornehmen kann (auch wenn die Anschaffung im Gegensatz zum LSVA-Gerät selbst bezahlt werden muss). Andererseits bestehen innerhalb der Branche gewisse technische Vorbehalte gegenüber dem EETS-Gerät, welches als «Grundprogrammierung» immer die höchste zulässige Gewichtslimite (40t) aufweist und deshalb die Verwendung des Fuhrparks in verschiedenen Kompositionen unattraktiv macht. Beim LSVA-Gerät besteht keine solche Voreinstellung, das relevante Gewicht muss manuell eingegeben werden, was aus Sicht der Branche vorteilhaft ist. In diesem Sinne soll das LSVA-Erfassungsgerät als technisch flexiblere Variante immer eine Option bleiben. Zudem gilt es, diese Flexibilität bei der Beschaffung neuer Geräte nach 2024 zu erhalten.

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Anpassung wird insbesondere aus ordnungspolitischer Sicht begrüsst, ebenso wie die damit verbundene Einführung eines Mindestbetrags für Verzugszinsen, welche eine administrative Entlastung ermöglicht.

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Solange die Verlässlichkeit der Indexzahl gewährleistet bleibt, ist es aus Sicht der Wirtschaft irrelevant, wer innerhalb der Bundesverwaltung für die Ermittlung zuständig ist.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Anpassung wird sehr positiv bewertet – sie reduziert nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die EZV den Aufwand und verhindert teure Leerläufe, wie z.B. sich akkumulierende Gebührenrechnungen.

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124



Secrétariat général

lsvaausland@ezv.admin.ch

Département fédéral des finances
DFF
Administration fédérales des douanes
Bundesgasse 3
3003 Berne

Genève, le 9 octobre 2017
FER No 32-2017

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Monsieur le Conseiller Fédéral,

La circulaire du département fédéral des finances du 22 juin 2017, relative au sujet cité sous rubrique, nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Après avoir pu étudier les documents disponibles, nous sommes en mesure de vous faire part de notre brève prise de position au moyen du présent courrier et du questionnaire joint en copie.

Nous pouvons d'emblée indiquer que nous sommes tout à fait favorables au principe même de simplifier les mesures administratives, quelles qu'elles soient par ailleurs.

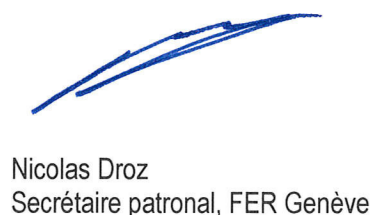
Nous sommes donc satisfaits que la Confédération soit désormais prête à utiliser les outils technologiques mis en place par l'Union européenne au travers de son service européen de télépéage (SET), ceci afin de faciliter la perception des redevances instaurées par la RPLP pour ce qui touche à la Suisse. Nous sommes également heureux de constater que les modifications proposées ne conduisent pas à des ajustements tarifaires et que les entreprises de transport suisses ne subissent aucun coût supplémentaire. Le service européen de péage électronique (SET), l'élément central du modèle, poursuit les objectifs justes et importants, permettant à l'administration d'être plus efficace.

Pour ces raisons, nous soutenons les modifications apportées sans réserve.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce présent courrier et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller Fédéral, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Nicolas Droz
Secrétaire patronal, FER Genève

Questions aux participants à la procédure de consultation

Les participants à la procédure de consultation sont priés de donner leur avis sur le présent questionnaire, qui est également disponible au format Word.

Avis déposé par:

Canton: Parti: Association, organisation: x Autres:

Nom:

FER Genève

Adresse:

98, rue de Saint-Jean – CP 5278 – 1211 Genève 11

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous l'intégration dans l'ORPL des dispositions relatives à un service européen de télépéage (SET¹)?

(Art. 13a, 26a à 26f [nouveaux])

x OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les dispositions relatives au SET soient limitées, dans un premier temps, aux véhicules étrangers?

(Art. 26a à 26f [nouveau]; commentaire ch. 1.1.3, p. 5)

x OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les autorités cantonales d'exécution ou les entreprises ou organisations habilitées à effectuer un contrôle subséquent des appareils de saisie ne contrôlent plus le détecteur de remorque de l'appareil de saisie lors des contrôles périodiques du véhicule (abrogation de la disposition)?

(Art. 16, al. 4)

x OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les intérêts se calculent, par analogie, sur la base de l'ordonnance du

¹ European Electronic Toll Service

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

DDF du 11 décembre 2009 sur les taux de l'intérêt moratoire et de l'intérêt rémunérateur² et non plus sur celle de l'ordonnance du DFF du 10 décembre 1992 sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct³?

(Art. 25, al. 3 et 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que ce soit désormais l'Administration fédérale des douanes qui établisse l'indice total des impôts sur les véhicules à moteur, en s'appuyant sur les données de l'Administration fédérale des finances et de l'Office fédéral de la statistique?

(Art. 40, al. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que l'Administration fédérale des douanes ne perçoive plus d'émoluments pour les rappels dans le champ d'application de la LRPL?

(Art. 45, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Autres remarques?

Veuillez adresser le questionnaire dûment complété à:

lsvaausland@ezv.admin.ch

ou à l'adresse suivante:

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

² RS 641.207.1

³ RS 642.124

Oberzolldirektion
Sektion LSVA ausl. Fahrzeuge
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

per E-Mail an: lsvaausland@ezv.admin.ch

09.09.2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung "Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)"

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur "Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung". Die IG Detailhandel bringt die gemeinsamen wirtschafts- und verkehrspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner, Manor und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

Die Mitglieder der IG Detailhandel sind auf ein funktionierendes und leistungsfähiges Transport- und Logistiksystem angewiesen. Regulatorische Rahmenbedingungen, die zu effizienteren Arbeitsprozessen und weniger bürokratischem Aufwand führen, werden begrüsst. Die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen der Änderung der SVAV entsprechen dieser Zielsetzung. Daher befürwortet die IG Detailhandel die angedachten Anpassungen:

1. **Vereinfachte Abgabenerhebung:** Die Anpassungen, welche in- und ausländische Fahrzeuge betreffen (bspw. der neuerdings mögliche Bezug einiger Formulare auf elektronischem Weg), führen zu einer Vereinfachung der Abgabenerhebung. Entsprechend verringert sich der Aufwand für die mautpflichtigen Unternehmen.
2. **Verbesserte Interoperationalität:** Die Einführung des EETS für ausländische Fahrzeuge führt bezüglich der Erhebung von Gebühren in der Schweiz und der EU zu einer verbesserten Interoperationalität. Die Abwicklung an der Grenze erfolgt dadurch schneller.
3. **Konvergenz der Mautabrechnungssysteme:** Die Ausweitung des EETS-Modells auf inländische Fahrzeuge ist, eine positive Bewertung dieses Modells vorausgesetzt, im Rahmen der Konzeption LSVA III (2024) denkbar und aus Sicht des Detailhandels unbedingt anzustreben.

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Rainer Deutschmann
Präsident
Arbeitsgruppe IG Detailhandel Schweiz

Thomas Mahrer
Mandatsleiter
Arbeitsgruppe IG Detailhandel Schweiz

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen vom 9. Oktober 2017

Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Partei:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel)

Adresse:

Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz, Postfach 5815, 3001 Bern

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die IG Detailhandel befürwortet die Änderung der SVAV, da sie zu einer effizienteren Abgabenerhebung und einer verbesserten Interoperationalität führt. Zudem ist die vollständige Konvergenz eines funktionierenden EETS und der LSVA im Rahmen der Konzeption LSVA III (2024) anzustreben. Das EETS muss sich vorgängig allerdings in einer ca. fünfjährigen Pilotphase mit allfälligen Nachjustierungen bewährt haben.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Frage: Wieso besteht für inländische Unternehmen nicht die Möglichkeit, die Maut-Abrechnung ebenfalls mittels des EETS vorzunehmen? Parallele Strukturen bestehen mit der neuen Regelung ohnehin. Coop z. Bsp. fährt nicht oder wenig ins Ausland. Für einen CH Transporteur hingegen, der oft im Ausland unterwegs ist und das EETS bereits verwendet, dürfte eine einheitliche Maut-Abrechnung zu vereinfachten Arbeitsabläufen führen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausl. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Oberzolldirektion
Sektion LSVA ausländische Fahr-
zeuge, PSVA, Vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

13. September 2017

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung des obengenannten Geschäfts eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Mit der Revision der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) sollen die Bestimmungen für interoperable Erhebungsdienste (Europäischer Elektronischer Mautdienst; EETS [European Electronic Toll Service]) in die SVAV aufgenommen werden. Die Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen wird dadurch vereinfacht. Ausländischen Transporteuren wird gestattet, im Rahmen des EETS Erfassungsdienstleister (EETS-Anbieter) zu beauftragen, die ihnen interoperable Erfassungsgeräte für die Erfassung und Deklaration der LSVA zur Verfügung stellen und die Zahlungsverpflichtung wahrnehmen.

Zudem verfolgt die Revision das Ziel, nie zur Anwendung gekommene Bestimmungen der SVAV aufzuheben und durch Prozessvereinheitlichungen erforderliche Änderungen umzusetzen.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• lsvaausland@ezv.admin.ch.

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Regierungsrat des Kantons Aargau

Adresse:

Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

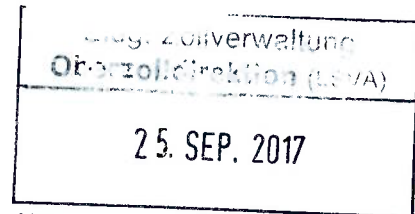
² SR 642.124



Regierungsrat, 9102 Herisau

Oberzolldirektion
Sektion LSVA ausländische Fahrzeuge
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch



Herisau, 22. September 2017

Aktenzeichen:

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, zum eingangs erwähnten Entwurf Stellung zu nehmen.

In der Beilage überlassen wir Ihnen das Antwortformular als Vernehmlassungsantwort.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Partei:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Adresse:

9100 Herisau, Regierungsgebäude

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Appenzell, 16. August 2017

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

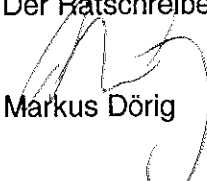
Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung zukommen lassen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat gegen die Vorlage nichts einzuwenden und verweist auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Isvaausland@ezv.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Adresse:

**Marktgasse 2
9050 Appenzell**

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausl. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 19. September 2017
SC

Vernehmlassung zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Juni 2017 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist mit den vorgeschlagenen Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung einverstanden. Der ausgefüllte Fragebogen ist dem vorliegenden Schreiben beigelegt.

Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Dr. Peter Vetter
Landschreiber

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Partei:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Kanton Basel-Landschaft

Adresse:

Finanz- und Kirchendirektion, Rheinstrasse 33 B, 4410 Liestal

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Antwort nach Konsultation der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) in Münchenstein.

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Lediglich als Hinweis der Motorfahrzeugkontrolle: Die Nutzung von elektronischen Medien oder die von Institutionen (Banken) bereitgestellten Systeme ermöglichen den Kunden, die Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen; auch bei wiederkehrenden Zahlungen, wenn die Beauftragung einmal im System angelegt wurde. Die Zollverwaltung kann – wie bei der Motorfahrzeugkontrolle – den Mahnlauf elektronisch einrichten und ohne Personaleinsatz hierfür eine kostendeckende Pauschalgebühr für die Hard- und Software erheben. Bei Dauerkunden und/oder der Zahlung via E-Rechnungen können die Mahngebühren den sonstigen Zahlungen zugeschrieben werden. Die Anzahl der bisherigen Mahnungen ist für die Beurteilung jedoch entscheidend; diese ist der Motorfahrzeugkontrolle nicht bekannt. Dass die Mahngebühren als Busse aufgefasst werden, ist ein individuelles, subjektives Empfinden der Kunden, die ihrerseits evtl. auch Mahngebühren erheben und bei Privatinstitutionen (Telefon usw.) auch klaglos bereit sind, diese zu bezahlen.

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung

Per E-Mail an
lsvausland@ezv.admin.ch

Basel, 20. September 2017

**Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2017
Vernehmlassung zur Revision der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Bundesrat Ueli Maurer, die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Schwerverkehrsabgabeverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend und in beiliegendem Fragebogen unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

- 1) Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?**

Die Änderung der Verordnung und die Einführung des EETS in die SVAV sind aus unserer Sicht zu begrüßen. Die Möglichkeit ein einheitlicheres Abgabeverfahren einzuführen, sollte ergriffen werden, da der Prozess dadurch wesentlich vereinfacht werden kann und die Ressourcen für andere Aufgabengebiete eingesetzt werden können.

- 2) Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?**

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass ein möglichst einheitlicher Prozess geschaffen werden sollte, der sowohl inländische wie auch ausländische Fahrzeuge im gleichen Umfang bindet. Dies würde eine weitere Vereinfachung im Abgabeverfahren ermöglichen. Allerdings überzeugen die Argumente des Erläuterungsberichts, dass das EETS-System vorerst nur auf ausländische Fahrzeuge anzuwenden ist. Da die Erfassungsgeräte, die in inländischen Fahrzeugen mitgeführt werden, noch bis 2024 funktionstüchtig sind und die Systemumstellung auf EETS mit weiteren Problemen verknüpft wäre, erscheint uns die Begrenzung auf ausländische Fahrzeuge als angemessen. Ausserdem kommt hinzu, dass die Erfassungsgeräte der Zollverwaltung für inländische Fahrzeuge eine höhere Erfassungssicherheit gewährleisten als diejenigen, welche von den EETS-Anbietern angeboten werden. Im Falle der ausländischen Fahrzeuge ist dies jedoch unbedenklich, da sie aufgrund des Kabotageverbots ein geringeres Erfassungsrisiko als inländische darstellen und die Erfassungssicherheit durch die Einführung der EETS-Erfassungsgeräte gegenüber dem manuellen System der Abfertigungsterminals deutlich erhöht wird.

Die Erfahrungen mit den EETS-Anbietern und den Erfassungsgeräten können in Zukunft genutzt werden, um zu entscheiden, ob auch inländische Fahrzeuge mit EETS-Erfassungsgeräten ausgerüstet werden sollen.

- 3) Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

Grundsätzlich erachten wir dies als eine willkommene Neuerung, sofern eine korrekte Überprüfung erfolgen kann.

- 4) Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

Ja.

- 5) Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

Da die Eidgenössische Steuerverwaltung seit dem Steuerjahr 2014 auf die Berechnung und Veröffentlichung des Totalindex der Motorfahrzeugsteuern verzichtet, ist es nach unserer Ansicht passend und erforderlich, dass zukünftig die EZV die jährliche Indexzahl selber bestimmt.

Dies kann wie vorgeschlagen anhand der statistischen Zahlen der Motorfahrzeugsteuern nach Kantonen der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie der statistischen Zahlen des Motorfahrzeugbestandes nach Kantonen des Bundesamtes für Statistik oder auf anderem Weg erfolgen.

- 6) Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

Auf eine Stellungnahme zur Gebührenregelungen des Bundes wird verzichtet.

Weitere Bemerkungen?

Anzumerken bleibt, dass die Kantonspolizei weiterhin auf den Datenzugriff bezüglich der Schwerverkehrsabgabe angewiesen ist. Diese Daten sind für die polizeilichen bzw. strafrechtlichen Ermittlungen unerlässlich. Weiterhin ist daher die Datenübertragung per EETS-Anbieter an die EZV zu ermöglichen sowie die Datenabfrage durch die Polizei (mittels Amtshilfe) weiterhin zu gewährleisten.

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Ausgefüllter Fragebogen

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Justiz- und Sicherheitdepartement, Abteilung Verkehr, Verkehrspolizei

Adresse:

Schwarzwaldstrasse 100, 4058 Basel

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Anzumerken ist, dass wir als ARV vollziehende kantonale Behörde auch in Zukunft darauf angewiesen sind, dass uns der Zugriff zu den Daten der Schwerverkehrsabgabe ermöglicht wird, da diese Angaben für allfällige Ermittlungen unerlässlich sind.

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausl. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

08. SEP. 2017

Aktenzeichen:

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EFD
Oberzolldirektion,
Sektion LSVA ausländische Fahrzeuge
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

6. September 2017

RRB-Nr.: 913/2017
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2017.POM.465 / M7LJ@STA.BE.CH
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrabgabeverordnung, SVAV)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern stimmt der von Ihnen vorgeschlagenen Revision der Schwerverkehrsabgabeverordnung zu.

Begrüsst werden namentlich die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Transportverkehrs durch die Übernahme der Bestimmungen für die interoperablen Erhebungsdienste (EETS). Die vorgesehene Regelung ist zweckmässig und trägt den wirtschaftlichen Bedürfnissen von Transporteuren und Verwaltung Rechnung.

Die vorgesehenen Prozessvereinheitlichungen sowie die geplanten Aufhebung von gesetzlichen Vorschriften, die nie zur Anwendung gelangt sind, werden ausdrücklich unterstützt. Erfreulich ist dabei auch, dass der Totalindex der Motorfahrzeugsteuern, welcher seit 2014 durch die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht mehr veröffentlicht wurde, neu durch die Eidgenössische Zollverwaltung jährlich ermittelt wird. Der Index ist für den interkantonalen Steuervergleich von Nutzen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Beilage

- Fragebogen

Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Regierungsrat des Kantons Bern

Adresse:

Staatskanzlei, Postgasse 68, 3000 Bern 8

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers,
RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

Document PDF et Word à :
Isvaausland@ezv.admin.ch

Fribourg, le 29 août 2017

Ordonnance concernant une redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations (Ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds, ORPL)

Madame, Monsieur,

Par lettre du 22 juin 2017, vous nous avez consultés au sujet de l'objet cité en titre.

Après examen du projet de modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL ; RS 641.811) et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que nous acceptons les modifications proposées.

Dans la mesure où la Confédération modifie la réglementation en vigueur sur la redevance sur le trafic des poids lourds, le canton de Fribourg demande qu'une réflexion soit faite sur une possible compensation, par le biais de potentielles perceptions différenciées de la redevance, des distorsions au détriment des véhicules électriques, notamment dans les transports publics, qu'engendrent les ristournes des taxes sur les carburants et qui créent des incitatifs en faveur de l'achat de véhicules munis de moteurs thermiques par les entreprises de transport, dans un sens diamétralement opposé aux intentions de la Politique énergétique 2050.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Maurice Ropraz
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—
Questionnaire

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Questions aux participants à la procédure de consultation

Les participants à la procédure de consultation sont priés de donner leur avis sur le présent questionnaire, qui est également disponible au format Word.

Avis déposé par:

Canton:

Parti:

Association, organisation:

Autres:

Nom:

Etat de Fribourg

Adresse:

OCN

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous l'intégration dans l'ORPL des dispositions relatives à un service européen de télépéage (SET¹)?

(Art. 13a, 26a à 26f [nouveaux])

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les dispositions relatives au SET soient limitées, dans un premier temps, aux véhicules étrangers?

(Art. 26a à 26f [nouveau]; commentaire ch. 1.1.3, p. 5)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les autorités cantonales d'exécution ou les entreprises ou organisations habilitées à effectuer un contrôle subséquent des appareils de saisie ne contrôlent plus le détecteur de remorque de l'appareil de saisie lors des contrôles périodiques du véhicule (abrogation de la disposition)?

(Art. 16, al. 4)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les intérêts se calculent, par analogie, sur la base de l'ordonnance du

¹ European Electronic Toll Service

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

DFF du 11 décembre 2009 sur les taux de l'intérêt moratoire et de l'intérêt rémunérateur² et non plus sur celle de l'ordonnance du DFF du 10 décembre 1992 sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct³?

(Art. 25, al. 3 et 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que ce soit désormais l'Administration fédérale des douanes qui établisse l'indice total des impôts sur les véhicules à moteur, en s'appuyant sur les données de l'Administration fédérale des finances et de l'Office fédéral de la statistique?

(Art. 40, al. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que l'Administration fédérale des douanes ne perçoive plus d'émoluments pour les rappels dans le champ d'application de la LRPL?

(Art. 45, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Autres remarques?

Dans la mesure où la Confédération modifie la réglementation en vigueur sur la redevance sur le trafic des poids lourds, le canton de Fribourg demande qu'une réflexion soit faite sur une possible compensation, par le biais de potentielles perceptions différenciées de la redevance, des distorsions au détriment des véhicules électriques, notamment dans les transports publics, qu'engendrent les ristournes des taxes sur les carburants et qui créent des incitatifs en faveur de l'achat de véhicules munis de moteurs thermiques par les entreprises de transport, dans un sens diamétralement opposé aux intentions de la Politique énergétique 2050.

Veillez adresser le questionnaire dûment complété à:

lsvaausland@ezv.admin.ch

ou à l'adresse suivante:

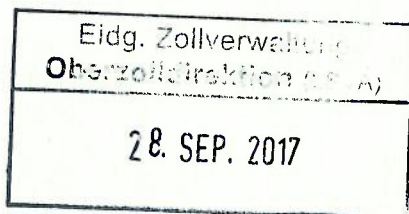
Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

² RS 641.207.1

³ RS 642.124



CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3



Direction générale des douanes
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

Aktenzeichen:

N° du courrier : 4496-2017

Genève, le 27 septembre 2017

Concerne : Modification de l'Ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds

Madame, Monsieur,

La Chancellerie d'Etat nous prie de vous transmettre, sous ce pli, une copie du courrier adressé ce jour, à Monsieur Ueli Maurer Conseiller fédéral, relatif à l'objet mentionné sous rubrique.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée



Genève, le 27 septembre 2017

Le Conseil d'Etat

4496-2017

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

COPIE

Concerne : Modification de l'Ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a pris avec intérêt connaissance du projet de révision de l'Ordonnance susmentionnée.

Les modifications proposées impactent de manière ponctuelle les activités cantonales. Toutefois, notre Conseil salue la suppression du contrôle du détecteur de remorque lors des contrôles périodiques du véhicule, allégeant ainsi la tâche des autorités cantonales.

L'adjonction d'un effet suspensif au recours déposé contre les décisions du retrait du permis de circulation du véhicule et des plaques de contrôle suite au non-paiement de la redevance sur le trafic des poids lourds est une adaptation juridique nécessaire, aucun motif ne justifiant l'exécution de la mesure malgré la contestation déposée devant les autorités de recours.

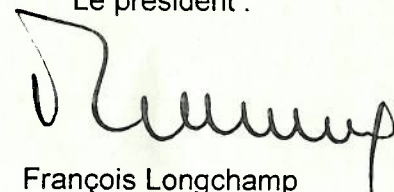
En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


François Longchamp

Annexe : questionnaire en retour

Copie : Direction générale des douanes, Berne

Questions aux participants à la procédure de consultation

Les participants à la procédure de consultation sont priés de donner leur avis sur le présent questionnaire, qui est également disponible au format Word.

Avis déposé par:

Canton: Parti: Association, organisation: Autres:

Nom:

République et Canton de Genève

Adresse:

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous l'intégration dans l'ORPL des dispositions relatives à un service européen de télépéage (SET¹)?

(Art. 13a, 26a à 26f [nouveaux])

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les dispositions relatives au SET soient limitées, dans un premier temps, aux véhicules étrangers?

(Art. 26a à 26f [nouveau]; commentaire ch. 1.1.3, p. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les autorités cantonales d'exécution ou les entreprises ou organisations habilitées à effectuer un contrôle subséquent des appareils de saisie ne contrôlent plus le détecteur de remorque de l'appareil de saisie lors des contrôles périodiques du véhicule (abrogation de la disposition)?

(Art. 16, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Cette mesure allégera la charge de travail lors des contrôles périodiques des véhicules lourds.

Approuvez-vous le fait que les intérêts se calculent, par analogie, sur la base de l'ordonnance du

¹ European Electronic Toll Service

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

DFF du 11 décembre 2009 sur les taux de l'intérêt moratoire et de l'intérêt rémunérateur² et non plus sur celle de l'ordonnance du DFF du 10 décembre 1992 sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct³

(Art. 25, al. 3 et 4)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que ce soit désormais l'Administration fédérale des douanes qui établisse l'indice total des impôts sur les véhicules à moteur, en s'appuyant sur les données de l'Administration fédérale des finances et de l'Office fédéral de la statistique?

(Art. 40, al. 5)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que l'Administration fédérale des douanes ne perçoive plus d'émoluments pour les rappels dans le champ d'application de la LRPL?

(Art. 45, al. 4)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Autres remarques?

L'octroi de l'effet suspensif au recours contre les décisions de l'autorité cantonale nous semble juridiquement correct.

Veillez adresser le questionnaire dûment complété à:

lsvaausland@ezv.admin.ch

ou à l'adresse suivante:

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

² RS 641.207.1

³ RS 642.124



Oberzolldirektion
Sektion LSVA ausländische
Fahrzeuge, PSVA, Vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Glarus, 3. Oktober 2017
Unsere Ref: 2017-141

Vernehmlassung i. S. Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen Ihnen im Anhang den ausgefüllten Fragebogen zur Kenntnisnahme zukommen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: lsvaausland@ezv.admin.ch

Beilage: Fragebogen

versandt am: **05. Okt. 2017**

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Partei:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Regierungsrat des Kantons Glarus

Adresse:

Rathaus, 8750 Glarus

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Keine

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Keine

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Keine

Weitere Bemerkungen?

Keine

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124



Sitzung vom

16. Oktober 2017

Mitgeteilt den

16. Oktober 2017

Protokoll Nr.

873

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: lsvaausland@ezv.admin.ch (als Word und PDF)

**Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage.
Die Vernehmlassungsunterlagen haben wir geprüft. Wir sind mit der Vorlage einverstanden und verweisen für die Details auf den beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage:

- Fragebogen

Kopie an:

- Departement für Finanzen und Gemeinden, Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Tiefbauamt, Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Regierung des Kantons Graubünden

Adresse:

Reichsgasse 35, 7000 Chur

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Vereinheitlichung der Vergütungs- und Verzugszinssätze innerhalb des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) ist sinnvoll und nachvollziehbar. Der jährliche Zinsausfall von netto rund 15 000 Franken ist marginal und angesichts der administrativen Erleichterung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) vernachlässigbar.

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Ertragsausfall durch den Verzicht auf die Erhebung von Mahngebühren ist zwar bedauerlich. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass die heute von der EZV ausschliesslich im Zusammenhang mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erhobenen Mahngebühren aufgegeben werden sollen. Immerhin kann damit ein wesentlicher Konfliktpunkt mit den Kunden beseitigt und die EZV erheblich entlastet werden.

Weitere Bemerkungen?

Die geplante Revision der SVAV dient in erster Linie der Vereinfachung der Abgabenerhebung für ausländische Fahrzeuge. Die Abwicklung der betroffenen Fahrzeuge an der Grenze kann damit beschleunigt und die EZV administrativ entlastet werden. Die Kantone können mit im Wesentlichen gleichbleibenden LSVA-Einnahmen rechnen. Sie erfahren selber auch punktuell administrative Entlastungen, was zu begrüssen ist.

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers,
RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

Delémont, le 5 septembre 2017

Consultation au sujet de la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien vous transmet, en annexe, le questionnaire rempli relatif à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL).

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Annexe : questionnaire

Envoi par la poste et par courriel (en format PDF et Word) à l'adresse lsvaausland@ezv.admin.ch

Questions aux participants à la procédure de consultation

Les participants à la procédure de consultation sont priés de donner leur avis sur le présent questionnaire, qui est également disponible au format Word.

Avis déposé par:

Canton: Parti: Association, organisation: Autres:

Nom:

République et Canton du Jura

Adresse:

2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous l'intégration dans l'ORPL des dispositions relatives à un service européen de télépéage (SET¹)?

(Art. 13a, 26a à 26f [nouveaux])

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les dispositions relatives au SET soient limitées, dans un premier temps, aux véhicules étrangers?

(Art. 26a à 26f [nouveau]; commentaire ch. 1.1.3, p. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les autorités cantonales d'exécution ou les entreprises ou organisations habilitées à effectuer un contrôle subséquent des appareils de saisie ne contrôlent plus le détecteur de remorque de l'appareil de saisie lors des contrôles périodiques du véhicule (abrogation de la disposition)?

(Art. 16, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

¹ European Electronic Toll Service

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous le fait que les intérêts se calculent, par analogie, sur la base de l'ordonnance du DFF du 11 décembre 2009 sur les taux de l'intérêt moratoire et de l'intérêt rémunérateur² et non plus sur celle de l'ordonnance du DFF du 10 décembre 1992 sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct³?

(Art. 25, al. 3 et 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que ce soit désormais l'Administration fédérale des douanes qui établisse l'indice total des impôts sur les véhicules à moteur, en s'appuyant sur les données de l'Administration fédérale des finances et de l'Office fédéral de la statistique?

(Art. 40, al. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que l'Administration fédérale des douanes ne perçoive plus d'émoluments pour les rappels dans le champ d'application de la LRPL?

(Art. 45, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Autres remarques?

Veillez adresser le questionnaire dûment complété à:

lsvaausland@ezv.admin.ch

ou à l'adresse suivante:

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

² RS 641.207.1

³ RS 642.124



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Oberzolldirektion
Sektion LSVa ausländische Fahrzeuge
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

lsvaausland@evz.ademin.ch

Luzern, 26. September 2017

Protokoll-Nr.: 1047

**Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement EFD den Kantonsregierungen den Entwurf einer Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) samt Erläuterungen zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Vorlage nichts einzuwenden haben und verweisen auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse

Robert Küng
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

**Regierungsrat des Kantons Luzern,
vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Adresse:

Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

Modification de l'ORPL : procédure de consultation

Monsieur le directeur,

Le Conseil d'État a pris connaissance de la documentation relative à la procédure de consultation précitée et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Nous n'avons pas de remarques à formuler et appuyons le projet.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le directeur, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 4 octobre 2017



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAYRE

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : questionnaire

NE

Questions aux participants à la procédure de consultation

Les participants à la procédure de consultation sont priés de donner leur avis sur le présent questionnaire, qui est également disponible au format Word.

Avis déposé par:

Canton: Parti: Association, organisation: Autres:

Nom:

République et canton de Neuchâtel

Adresse:

Château, 2000 Neuchâtel

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous l'intégration dans l'ORPL des dispositions relatives à un service européen de télépéage (SET¹)?

(Art. 13a, 26a à 26f [nouveaux])

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les dispositions relatives au SET soient limitées, dans un premier temps, aux véhicules étrangers?

(Art. 26a à 26f [nouveau]; commentaire ch. 1.1.3, p. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les autorités cantonales d'exécution ou les entreprises ou organisations habilitées à effectuer un contrôle subséquent des appareils de saisie ne contrôlent plus le détecteur de remorque de l'appareil de saisie lors des contrôles périodiques du véhicule (abrogation de la disposition)?

(Art. 16, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les intérêts se calculent, par analogie, sur la base de l'ordonnance du

¹ European Electronic Toll Service

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

DFF du 11 décembre 2009 sur les taux de l'intérêt moratoire et de l'intérêt rémunérateur² et non plus sur celle de l'ordonnance du DFF du 10 décembre 1992 sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct³?

(Art. 25, al. 3 et 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que ce soit désormais l'Administration fédérale des douanes qui établisse l'indice total des impôts sur les véhicules à moteur, en s'appuyant sur les données de l'Administration fédérale des finances et de l'Office fédéral de la statistique?

(Art. 40, al. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que l'Administration fédérale des douanes ne perçoive plus d'émoluments pour les rappels dans le champ d'application de la LRPL?

(Art. 45, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Autres remarques?

Veillez adresser le questionnaire dûment complété à:

lsvaausland@ezv.admin.ch

ou à l'adresse suivante:

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

² RS 641.207.1

³ RS 642.124

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name: Kanton Nidwalden
Adresse: Dorfplatz, 6371 Stans

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Keine

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausl. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Zollverwaltung
3003 Bern

lsvaausland@ezv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2917
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 03. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Ueli*
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811).

Mit der Revision sollen die Bestimmungen für interoperable Erhebungsdienste (EETS) in die SVAV aufgenommen werden. Die Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen wird dadurch vereinfacht. Ausländischen Transporteuren wird gestattet, im Rahmen des EETS Erfassungsdienstleisters zu beauftragen, die ihnen interoperable Erfassungsgeräte für die Erfassung und Deklaration der LSVA zur Verfügung stellen und die Zahlungsverpflichtung wahrnehmen. Zudem verfolgt die Revision das Ziel, nie zur Anwendung gekommene Bestimmungen der SVAV aufzuheben und durch Prozessvereinheitlichungen erforderliche Änderungen umzusetzen.

Gerne stellen wir Ihnen den erhaltenen Fragebogen im Anhang zu und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Partei:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Sicherheits- und Justizdepartement

Kanton Obwalden

Adresse:

Sicherheits- und Justizdepartement SJD

Postfach 1561

6061 Sarnen

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausl. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Kanton Schaffhausen, Baudepartement, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies hat praktisch keinen Einfluss auf die periodischen Fahrzeugprüfungen des Strassenverkehrsamts.

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Nachdem die Eidgenössische Steuerverwaltung den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern seit einigen Jahren nicht mehr ermittelt, macht dies Sinn.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

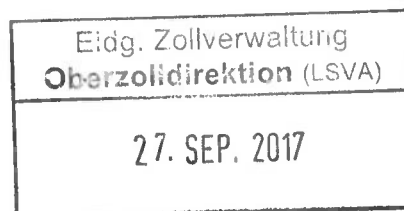
² SR 642.124

6431 Schwyz, Postfach 1260

A-Post

Oberzolldirektion
Sektion LSVA ausländische Fahrzeuge PSVA, Vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Per E-Mail an: lsvaausland@ezv.admin.ch



Aktenzeichen:

Schwyz, 19. September 2017

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in titelvermerkter Angelegenheit bis 9. Oktober 2017 eingeladen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz kann sich der Regierungsrat mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung einverstanden erklären. Die vorgesehenen Änderungen werden als zeitgerecht und wirtschaftlich sinnvoll betrachtet.

2. Konkrete Bemerkungen

2.1 Zweckmässigkeit der Umsetzung durch die Kantone

2.1.1 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln der Verordnung

Art. 16 Abs. 4

Der Entwurf sieht vor, diesen Absatz ersatzlos zu streichen, da neu die technische Funktionskontrolle der Anhänger-Sensorik von Erfassungsgeräten nur noch mittels einer implementierten Überwachungsfunktion durch Fernanalysen bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erfolgt. Die manuelle Kontrollaufgabe bei den kantonalen Zulassungsbehörden entfällt, was begrüsst wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Fernanalyse mittels ausschliesslich elektronischer/digitaler Überwachungsfunktion Risiken birgt, wie zum Beispiel mechanische Funktionsfehler, Manipulationen der Anhänger-Sensorik oder eine Beeinträchtigung der digitalen Datenübermittlung. Wir regen deshalb an, dass die Anhänger-Sensorik der Erfassungsgeräte künftig mittels manuellen Stichproben

am Fahrzeug geprüft werden soll. Eine auf Stichproben basierte manuelle Funktionskontrolle reduziert das Funktionsfehler- und Missbrauchsrisiko.

Art. 45 Abs. 4

Die Abschaffung der Mahngebühren bei der LSVA und der damit verbundene Minderertrag von rund 0.8 Mio. Franken stossen auf Unverständnis.

Die vom Staat bezogenen Leistungen sollen vom Verursacherprinzip her fristgerecht bezahlt werden. Ein Zahlungsverzug führt zu Mehraufwand in der Verwaltung, der durch den Besteller abgegolten werden muss. Es besteht ferner das Risiko, dass durch eine zusätzliche Auflockerung der Mahngebührenpolitik bei der Eidgenössischen Zollverwaltung die Zahlungsmoral der Kundschaft sinkt.

Die im erläuternden Bericht aufgeführte Begründung, dass es sich bei der Abschaffung der Mahngebühren um marginale Mindereinnahmen handelt, ist im Verhältnis zu den gesamten LSVA-Einnahmen wohl anschaulich dargelegt, kann jedoch nicht als Beweggrund für die beim Zahlungsverzug entstehenden Mehraufwände zur Abwälzung auf den Staat verwendet werden. Auch das Argument der aus den Mahngebühren resultierenden Kundenkonflikte kann so nicht geltend gemacht werden. Die Kundenbeziehung ist für jede Steuererhebung eine wichtige Komponente, diese darf jedoch nicht zum Anlass für eine Lastenverschiebung auf den öffentlichen Bereich verwendet werden.

Wir beantragen somit, die Erhebung der Mahngebühren bei der LSVA zu belassen sowie diese im Zuge der Gleichsetzung auf das gesamte Zollgeschäft auszuweiten.

2.2 Vernünftiger kantonaler Gestaltungsspielraum

Keine Bemerkungen.

2.3 Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen des geplanten Bundeserlasses auf Kantone und Gemeinden

Die Änderungen haben auf das Strassenwesen des Kantons Schwyz nur geringfügige finanzielle Auswirkungen. Dies im Bereich der Bundesbeiträge der LSVA (Leistungen Infrastrukturfondsgesetz und Auszahlungen Schwerverkehrsabgabegesetz) aufgrund von Mindereinnahmen bei den Mahngebühren.

Ebenfalls marginal und daher ohne Auswirkungen ist der personelle Minderaufwand. Der Wegfall der Prüfung der Anhängersensorik im Rahmen der gesetzlichen Fahrzeugnachprüfungen ist vernachlässigbar. Die Prüfung dieser Anhängersensorik ist nur einer von unzähligen Prüfpunkten und wird auf die Dauer einer Fahrzeugprüfung keine Auswirkungen haben. Ebenfalls marginal war der bisherige Aufwand für die Bearbeitung von Anfragen, welche die der pauschalen Abgabe unterliegenden Leasingfahrzeuge betreffen.

2.4 Vorgesehene Kontrollinstrumente


Siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.1.

2.5 Zeitbedarf für die Umsetzung


Mit der Ordnungsänderung kommen keine zusätzlichen Aufgaben auf die Kantone zu. Einem raschen Inkrafttreten der Ordnungsänderungen steht deshalb nichts entgegen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:


Othmar Reichmuth, Landammann




Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Beilage:

– Fragebogen

Kopie zur Kenntnisnahme:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Kanton Schwyz

Adresse:

Bahnhofstr. 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Absatz soll ersatzlos gestrichen werden da neu die technische Funktionskontrolle der Anhänger Sensorik von Erfassungsgeräten nur noch mittels einer implementierten Überwachungsfunktion durch Fernanalysen bei der eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erfolgt. Die manuelle Kontrollaufgabe durch die kantonalen Zulassungsbehörden, anlässlich der periodischen Fahrzeugprüfung, entfällt somit.

Die damit verbundene Entlastung der kantonalen Zulassungsbehörden wird begrüsst. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Fernanalyse mittels ausschliesslich elektronischer/digitaler Überwachungsfunktion auch Risiken birgt, zum Beispiel mechanische Funktionsfehler, Manipulation der Anhänger Sensorik oder Beeinträchtigung der digitalen Datenübermittlung. Deshalb regen wir an, dass die Anhänger Sensorik der Erfassungsgeräte künftig mittels manuellen Stichproben am Fahrzeug geprüft werden soll. Eine auf Stichproben basierte manuelle Funktionskontrolle reduziert das Funktionsfehler- und Missbrauchsrisiko.

Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Abschaffung der Mahngebühren bei der LSVA und der damit verbundene Minderertrag von rund 0.8 Mio. Franken stossen auf Unverständnis.

Die vom Staat bezogenen Leistungen sollen vom Verursacher- und Verrichtungsprinzip her fristgerecht bezahlt werden. Ein Zahlungsverzug führt zu Mehraufwand in der Verwaltung, der durch den Besteller abgegolten werden muss. Es besteht ferner das Risiko, dass durch eine zusätzliche Auflockerung der Mahngebührenpolitik bei der Eidgenössischen Zollverwaltung die Zahlungsmoral der Kundschaft sinkt.

Die im erläuternden Bericht aufgeführte Begründung, dass es sich bei der Abschaffung der Mahngebühren um marginale Mindereinnahmen handelt, ist im Verhältnis zu den gesamten LSVA-Einnahmen wohl anschaulich dargelegt, kann jedoch nicht als Beweggrund für die beim Zahlungsverzug entstehenden Mehraufwände zur Abwälzung auf den Staat verwendet werden. Auch das Argument der aus den Mahngebühren resultierenden Kundenkonflikte kann so nicht geltend gemacht werden. Die Kundenbeziehung ist für jede Steuererhebung eine wichtige Komponente, diese darf jedoch nicht zum Anlass für eine Lastenverschiebung auf den öffentlichen Bereich verwendet werden.

Wir beantragen somit die Erhebung der Mahngebühren bei der LSVA zu belassen sowie diese im Zuge der Gleichsetzung auf das gesamte Zollgeschäft auszuweiten.

Weitere Bemerkungen?

--

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Motorfahrzeugkontrolle

Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach
Telefon 032 617 66 66
Telefax 032 627 66 99
mfk@mfk.so.ch

Kenneth Lützelschwab

Telefon 032 627 66 66
kenneth.luetzelschwab@mfk.so.ch

	Eingang		Ausgang
OZD	18. SEP. 2017		LSVA
Reg.-Nr			

Oberzolldirektion
Sektion LSVA ausländische
Fahrzeuge, PSVA, Vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

15. September 2017

Vernehmlassung zur Änderung Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)


Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 laden Sie den Kanton Solothurn zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit ein. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Als Beilage erhalten Sie das Formular mit den Antworten auf die Vernehmlassungsfragen.

Die Aufnahme der Bestimmungen für den europäischen Dienst zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren (Europäischer Elektronischer Mautdienst; EETS) in die SVAV wird begrüsst. Damit wird die Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen vereinfacht. Unterstützt werden zudem die Vereinheitlichung von Prozessen und die Umsetzung sämtlicher dadurch erforderlichen Änderungen. Schliesslich drängt es sich auf, nie zur Anwendung gekommene Bestimmungen der SVAV aufzuheben.

Besten Dank für Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse



Kenneth Lützelschwab
Amtschef

Beilage:
Antwortformular

Kopie an:
Staatsschreiber Andreas Eng
Regierungsrat Roland Fürst, Vorsteher des Bau- Justizdepartementes (BJD)
Departementssekretariat BJD (2)

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Partei:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Kanton Solothurn

Adresse:

Rathaus

Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124



Regierungspräsident Fredy Fässler

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
(EFD)
Bernherhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 00
F 058 229 39 61

St.Gallen, 11. September 2017

Ref.Nr. RR.2017.27

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu einer Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SR 641.811; SVAV) Stellung zu nehmen.

Wir sind mit dem unterbreiteten Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden. Unsere Bemerkung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler
Regierungspräsident

Beilage:

- Fragebogen

Zusätzlich per Mail (in PDF- und Word-Format) an:

- lsvaausland@ezv.admin.ch



Kopie per Mail an:

- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Frongartenstrasse 5, 9001 St.Gallen
- Kantonspolizei, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen
- Finanzdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
- Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
- Baudepartement, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Kanton St.Gallen

Adresse:

Regierungsgebäude, Klosterhof 3, 9001 St.Gallen

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus polizeilicher Sicht geht dadurch allerdings ein Kontrollmittel zur Vermeidung von Fehlerquellen und Manipulationen verloren.

Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Il Consiglio di Stato

Direzione generale delle dogane
Sezione TTPCP veicoli esteri
TFTP vignetta
Monbijoustrasse 91
3003 Berna

anticipata per email: lsvaausland@ezv.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'Ordinanza sul traffico pesante (OTTP)

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 22 giugno 2017, unitamente al questionario ed al rapporto esplicativo, in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

Abbiamo preso atto della proposta revisione dell'OTTP, relativa alle disposizioni riguardanti un servizio di rilevamento interoperabile ("Servizio europeo di telepedaggio", SET) al fine di semplificare la riscossione della tassa per i veicoli esteri.

Benché la Svizzera non sia obbligata a riprendere la direttiva 2004/52 CE (concernente l'interoperabilità), non essendo la stessa né membro dell'UE né del SEE, la stessa ha assicurato l'interoperabilità.

Dopo aver interpellato i responsabili, in particolare del V reparto stradale della Polizia cantonale e della Sezione della circolazione, lo scrivente è convinto della necessità della prevista modifica.

L'attuale processo di riscossione della tassa è complicato e le formalità intralciano la circolazione delle merci e il flusso del traffico al confine, di conseguenza salutiamo positivamente gli adeguamenti e le modifiche proposte che semplificheranno tale riscossione (per quanto riguarda i veicoli esteri) e che non avranno ripercussioni per i Cantoni.

Aggiungiamo inoltre che tali procedure, secondo quanto contenuto nel rapporto esplicativo, dovrebbero comportare minori oneri per i Cantoni.

Cogliamo infine l'occasione per invitarvi a voler valutare l'introduzione di analoghe misure per facilitare i veicoli svizzeri che circolano all'estero in Stati in cui è in vigore un sistema di pedaggio elettronico.

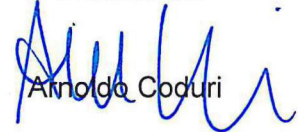
Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Manuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnaldo Coduri

Allegato:

- Questionario OTTP.

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Sezione polizia amministrativa (servizio.giuridico@polca.ti.ch);
- Sezione della circolazione (di-sc.direzione@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.

Domande per i partecipanti alla consultazione

I partecipanti alla procedura di consultazione sono invitati a esprimere il proprio parere mediante il presente questionario (disponibile anche in formato Word).

Parere da parte di:

Cantone: Partito: Associazione, organizzazione: Altri:

Nome:

Repubblica e Cantone Ticino

Dipartimento delle Istituzioni

Segreteria generale

Indirizzo:

Piazza Governo 7, 6501 Bellinzona

Modifica dell'ordinanza sul traffico pesante (OTTP)

Siete favorevoli all'inserimento nell'OTTP delle disposizioni relative al «Servizio europeo di telepedaggio» (SET)?

(Art. 13a, art. 26a–26f [nuovi])

Sì NO Nessun parere, non coinvolto

Osservazioni:

Siete favorevoli a limitare, inizialmente, l'applicazione delle disposizioni sul SET ai veicoli esteri?

(Art. 26a–26f [nuovi]; spiegazioni: punto 1.1.3, pag. 4)

Sì NO Nessun parere, non coinvolto

Osservazioni:

Siete favorevoli al fatto che le autorità d'esecuzione cantonali, le aziende o gli organismi abilitati a effettuare un controllo posticipato degli apparecchi di rilevazioni non verifichino più il sensore-rimorchio dell'apparecchio di rilevazione (stralcio della disposizione)?

(Art. 16 cpv. 4)

Sì NO Nessun parere, non coinvolto

Osservazioni:

Siete favorevoli al fatto che l'interesse di mora per l'importo della tassa non versato si basi, per analogia, sulle disposizioni dell'ordinanza del DFF dell'11 dicembre 2009¹ concernente l'interesse moratorio e remuneratorio e non più su quelle dell'ordinanza del DFF del 10 dicembre 1992² sulla scadenza e gli interessi nell'imposta federale diretta?

(Art. 25 cpv. 3 e 4)

SÌ

NO

Nessun parere, non coinvolto

Osservazioni:

Siete favorevoli al fatto che sia l'Amministrazione delle dogane ad accertare l'indice totale della tassa sui veicoli a motore sulla base delle indicazioni dell'Amministrazione federale delle finanze e dell'Ufficio federale di statistica?

(Art. 40 cpv. 5)

SÌ

NO

Nessun parere, non coinvolto

Osservazioni:

Siete favorevoli al fatto che, nell'ambito di applicazione della LTTP, l'Amministrazione delle dogane non riscuota più emolumenti per le diffide?

(Art. 45 cpv. 4)

SÌ

NO

Nessun parere, non coinvolto

Osservazioni:

Altre osservazioni?

Inviare il questionario compilato a:

lsvaausland@ezv.admin.ch

o

Direzione generale delle dogane, Sezione TTPCP veicoli esteri, TFTP, vignetta, Monbijoustrasse 91,
3003 Berna

¹ RS 641.207.1

² RS 642.124



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Oberzolldirektion
Sektion LSVA ausländische Fahrzeuge
PSVA
Vignette
Monbijoustrasse 91
3000 Bern

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Bitte entnehmen Sie unsere Äusserungen dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 19. September 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage
- Fragebogen

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Kanton Uri

Adresse:

**Standeskanzlei Uri
Rathausplatz 1
6460 Altdorf**

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mahngebühren sind verursachergerecht; das Erstellen einer Mahnung ist mit Aufwand verbunden, der abgegolten werden sollte. Auf die Erhebung von Mahngebühren sollte daher nicht generell verzichtet werden.

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

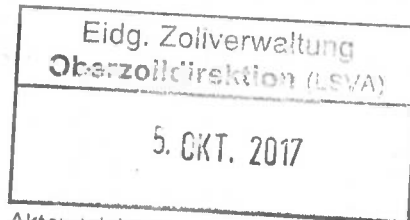
oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF,
vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne



Lausanne, le 2 octobre 2017

Aktenzeichen:

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL) : procédure de consultation


Madame, Monsieur,

Le canton de Vaud vous remercie de l'associer à cette procédure de consultation et de lui permettre de donner ses observations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

Il émet un avis favorable aux principes de révision et vous remets, en annexe, le questionnaire dûment rempli.

Il faut toutefois relever une réserve sur les éventuels impacts financiers des cantons suite au changement dans l'établissement de l'indice total des impôts sur les véhicules à moteurs, qui est déterminant pour le calcul de l'imposition par les cantons. Votre direction doit s'assurer de disposer des informations exactes sur les impôts sur les véhicules à moteur.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments distingués



Jacqueline de Quattro
Conseillère d'Etat

Annexe : questionnaire dûment rempli

Copies :
- SAN
- OAE

Questions aux participants à la procédure de consultation

Les participants à la procédure de consultation sont priés de donner leur avis sur le présent questionnaire, qui est également disponible au format Word.

Avis déposé par:

Canton: Parti: Association, organisation: Autres:

Nom:

Etat de Vaud – Département du territoire et de l'environnement

Adresse:

Place du Château 1
1014 Lausanne

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous l'intégration dans l'ORPL des dispositions relatives à un service européen de télépéage (SET¹)?

(Art. 13a, 26a à 26f [nouveaux])

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les dispositions relatives au SET soient limitées, dans un premier temps, aux véhicules étrangers?

(Art. 26a à 26f [nouveau]; commentaire ch. 1.1.3, p. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les autorités cantonales d'exécution ou les entreprises ou organisations habilitées à effectuer un contrôle subséquent des appareils de saisie ne contrôlent plus le détecteur de remorque de l'appareil de saisie lors des contrôles périodiques du véhicule (abrogation de la disposition)?

(Art. 16, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les intérêts se calculent, par analogie, sur la base de l'ordonnance du

¹ European Electronic Toll Service

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

DFF du 11 décembre 2009 sur les taux de l'intérêt moratoire et de l'intérêt rémunérateur² et non plus sur celle de l'ordonnance du DFF du 10 décembre 1992 sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct³?

(Art. 25, al. 3 et 4)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que ce soit désormais l'Administration fédérale des douanes qui établisse l'indice total des impôts sur les véhicules à moteur, en s'appuyant sur les données de l'Administration fédérale des finances et de l'Office fédéral de la statistique?

(Art. 40, al. 5)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Pour autant que cela n'ait pas d'impact négatif sur le calcul du montant redistribué au canton. Sur la base du rapport, il n'est aujourd'hui pas possible d'évaluer cet impact éventuel.

Approuvez-vous le fait que l'Administration fédérale des douanes ne perçoive plus d'émoluments pour les rappels dans le champ d'application de la LRPL?

(Art. 45, al. 4)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Indirectement, cela peut faciliter la perception et l'encaissement par les cantons de la redevance forfaitaire sur le trafic poids lourd (RPLF) et des décisions liées à des retraits suite au non-paiement des redevances poids lourds liés aux prestations (RPLP) en mettant les clients dans de meilleures dispositions.

Autres remarques?

Veuillez adresser le questionnaire dûment complété à:

lsvaausland@ezv.admin.ch

ou à l'adresse suivante:

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

² RS 641.207.1

³ RS 642.124

→ EZV



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

GS / EFD
22. Sep. 2017
Reg.-Nr.



2017.03319

Département fédéral des finances, DFF
 Monsieur Ueli Maurer
 Conseiller fédéral
 3003 Berne

Fiskus, DFF Ober- und Revision (LSVA)
3. SEPT. 2017

Aktenzeichen:

Références BA
 Date 20 SEP 2017

Consultation relative à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Monsieur le Conseiller fédéral,

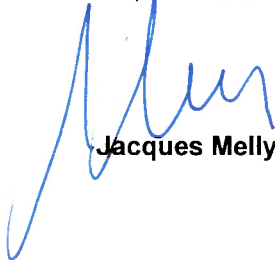
Votre lettre du 22 juin dernier nous est bien parvenue et nous vous remercions de nous avoir consultés.

Vous trouverez, en annexe, le questionnaire relatif à cette audition.

En vous souhaitant bonne réception de notre détermination, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

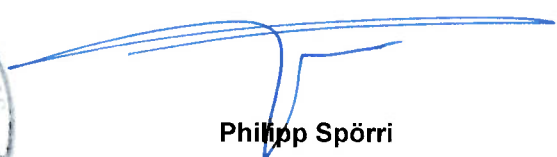
Au nom du Conseil d'Etat

Le président


 Jacques Melly



Le chancelier


 Philipp Spörri

Annexe questionnaire

Copie par courriel à lsvaausland@ezv.admin.ch



Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Questions aux participants à la procédure de consultation

Les participants à la procédure de consultation sont priés de donner leur avis sur le présent questionnaire, qui est également disponible au format Word.

Avis déposé par:

Canton: Parti: Association, organisation: Autres:

Nom:

Chancellerie d'Etat du canton de Valais

Adresse:

Place de la Planta 3, Palais de Gouvernement, 1950 Sion

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous l'intégration dans l'ORPL des dispositions relatives à un service européen de télépéage (SET¹)?

(Art. 13a, 26a à 26f [nouveaux])

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les dispositions relatives au SET soient limitées, dans un premier temps, aux véhicules étrangers?

(Art. 26a à 26f [nouveau]; commentaire ch. 1.1.3, p. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que les autorités cantonales d'exécution ou les entreprises ou organisations habilitées à effectuer un contrôle subséquent des appareils de saisie ne contrôlent plus le détecteur de remorque de l'appareil de saisie lors des contrôles périodiques du véhicule (abrogation de la disposition)?

(Art. 16, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Le contrôle du détecteur de remorque de l'appareil de saisie est nécessaire !

Approuvez-vous le fait que les intérêts se calculent, par analogie, sur la base de l'ordonnance du

¹ European Electronic Toll Service

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

DFF du 11 décembre 2009 sur les taux de l'intérêt moratoire et de l'intérêt rémunérateur² et non plus sur celle de l'ordonnance du DFF du 10 décembre 1992 sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct³?

(Art. 25, al. 3 et 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que ce soit désormais l'Administration fédérale des douanes qui établisse l'indice total des impôts sur les véhicules à moteur, en s'appuyant sur les données de l'Administration fédérale des finances et de l'Office fédéral de la statistique?

(Art. 40, al. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que l'Administration fédérale des douanes ne perçoive plus d'émoluments pour les rappels dans le champ d'application de la LRPL?

(Art. 45, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Autres remarques?

Veillez adresser le questionnaire dûment complété à:

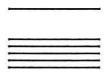
lsvaausland@ezv.admin.ch

ou à l'adresse suivante:

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

² RS 641.207.1

³ RS 642.124



Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 13. Oktober 2017
FD FDS 6 / 131 / 92567

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV): Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie den Kanton Zug zur Vernehmlassung betreffend «Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)» eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Finanzdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Mangels zu erwartenden signifikanten Mehr- oder Mindereinnahmen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- lsvaausland@ezv.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)



Eidgenössisches Finanzdepartement
Oberzolldirektion
Sektion LSVa ausländische Fahrzeuge,
PSVA, Vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

20. September 2017 (RRB Nr. 832/2017)

**Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV), Änderung,
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV, SR 641.811) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die vorgesehenen Änderungen der SVAV sollen in erster Linie zur Vereinfachung der LSVa-Erhebung beitragen. Gemäss Erläuterndem Bericht sind keine signifikanten Mehr- oder Mindereinnahmen zu erwarten, sodass die Kantone mit gleichbleibenden LSVa-Einnahmen rechnen können. Gegen die Verordnungsänderung bestehen deshalb keine Einwände.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Lüchinger Urs EZV

Von: Fettelet Dominique EZV im Auftrag von _EZV-OZD LSVA ausländische Fahrzeughalter
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2017 16:33
An: Lüchinger Urs EZV
Betreff: TR: Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung
Anlagen: 171006 Stellungnahme KKJPD i S Schwerverkehrsabgabe.docx; 171006 Stellungnahme KKJPD i S Schwerverkehrsabgabe_unterzeichnet.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Gruss

Dom.

De : KKJPD Generalsekretariat [mailto:info@kkjpd.ch]
Envoyé : lundi 9 octobre 2017 16:31
À : _EZV-OZD LSVA ausländische Fahrzeughalter <lsvaausland@ezv.admin.ch>
Objet : WG: Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung
Importance : Haute

Barbara Jäggi
Sekretariatsleiterin



Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
Generalsekretariat, Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 318 15 05;
info@kkjpd.ch; www.kkjpd.ch

Von: KKJPD Generalsekretariat
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2017 12:25
An: 'lsvaausland@ezv.admin.ch' <lsvaausland@ezv.admin.ch>
Betreff: Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage lasse ich Ihnen die Stellungnahme zu oben erwähnter Vernehmlassung zukommen. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Barbara Jäggi
Sekretariatsleiterin



Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

Generalsekretariat, Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Telefon +41 31 318 15 05;
info@kkjpd.ch; www.kkjpd.ch



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:

Isvaausland@ezv.admin.ch

Bern, 06.10.2017

02.02 sro

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 1. September 2017 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.


Freundliche Grüsse
Roger Schneeberger
Generalsekretär

Lüchinger Urs EZV

Von: Wüthrich Simon EZV
Gesendet: Freitag, 6. Oktober 2017 08:14
An: Lüchinger Urs EZV
Betreff: WG: Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Von: michael.marti.1@post.ch [mailto:michael.marti.1@post.ch]
Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2017 16:14
An: _EZV-OZD LSVA ausländische Fahrzeughalter <lsvaausland@ezv.admin.ch>
Betreff: Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach der Lektüre der Unterlagen und der internen Diskussion mit den massgebenden Bereichen sind wir zum Schluss gekommen, dass wir auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichten.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Marti
lic. iur. Rechtsanwalt

Post CH AG
Corporate Center
Wankdorfallee 4
Postfach
3030 Bern
Schweiz

Tel: +41 (0)58 386 63 09
Fax: +41 (0)58 667 33 73
Email: michael.marti.1@post.ch

Lüchinger Urs EZV

Betreff: WG: Vernehmlassung: Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrabgabeverordnung, SVAV) / KSN SGV

Von: Verband [<mailto:verband@chgemeinden.ch>]

Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2017 15:08

An: _EZV-OZD LSVA ausländische Fahrzeughalter <svaausland@ezv.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung: Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrabgabeverordnung, SVAV) / KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35, Postfach

3001 Bern

Tel. 031 380 70 00

verband@chgemeinden.ch

www.chgemeinden.ch

Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 91
CH-3003 Bern

lsvaausland@ezv.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2017 sgv-Kl/ds

Vernehmlassungsantwort - Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 lädt uns das Eidgenössische Finanzdepartement EFD ein, zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv unterstützt die vorgesehenen Änderungen. Mit der Revision sollen die Bestimmungen für interoperable Erhebungsdienste (Europäischer Elektronischer Mautdienst; EETS (European Electronic Toll Service)) in die SVAV aufgenommen werden. Die Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen wird dadurch vereinfacht. Ausländischen Transporteuren wird gestattet, im Rahmen des «EETS», Erfassungsdienstleister (EETS-Anbieter) zu beauftragen, die ihnen interoperable Erfassungsgeräte für die Erfassung und Deklaration der LSVA zur Verfügung stellen und die Zahlungsverpflichtung wahrnehmen.

Der sgv erwartet dadurch Einsparungen von Kosten und eine Effizienzsteigerung des ganzen Erfassungssystems durch einen Abbau von Bürokratie. Der sgv fordert deshalb, in den nächsten Jahren auf jegliche Tarifierhöhungen bei der LSVA zu verzichten. Mittelfristig sollen auch die Schweizer Unternehmen Freiheit bei der Systemwahl haben und jenes wählen, das ihre Bedürfnisse am besten abdeckt.

Im Detail nehmen wir gemäss beiliegendem Fragebogen Stellung und danken für die Berücksichtigung der Position des sgv.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- Fragebogen

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV, c/o Dieter Kläy

Adresse:

Schwarztorstrasse 26 / Postfach
3001 Bern

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit der Aufnahme der Bestimmungen wird die Interoperabilität erhöht. Die Erhebung der LSVA kann bei ausländischen Fahrzeugen besser und effizienter abgewickelt werden als bisher.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Frage ist, wie «vorerst» zu verstehen ist. Da für inländische Fahrzeuge ein Erfassungsbefehl herrscht und die Abgabe des Erfassungsgeräts emotech kostenlos erfolgt, besteht derzeit keinen Anlass, die inländischen Transporteure ans EETS-System zu verweisen. Das wäre mit Kosten (z.B. für Informatikanpassungen) verbunden. Die emotech Geräte haben eine Lebensdauer von bis 2024. Längerfristig und nach Prüfung der Erfahrungen mit dem EETS-Modell kann es aber Sinn machen, das EETS-Modell auch für inländische Fahrzeuge verfügbar zu machen. Den inländischen Transporteuren ist der Nutzen aufzuzeigen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Voraussetzung ist, dass die Verlässlichkeit weiter gewährleistet ist und die Prozedur der Erhebung weder aufwändiger noch kostenintensiver wird.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sgv unterstützt die Abschaffung von Gebühren, zumal sie sowohl der OZD als auch den Transporteuren Umtriebe und zusätzlichen Aufwand bescheren.

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Oberzolldirektion
Sektion LSVA, ausländische Fahrzeuge
Monbijoustr. 91
3003 Bern

lsvaausland@ezv.admin.ch

Bern, 19. September 2017

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung äussern zu können.

Die LSVA Abgabe kompensiert einen Teil derjenigen Kosten, die der Allgemeinheit durch den Schwerverkehr entstehen, und die nicht anderweitig bezahlt werden. Diese Abgabe erfolgt seit 2001, sie wird auf allen Fahrzeugen von mehr als 3.5 Tonnen Gesamtgewicht erhoben und gilt auf dem ganzen öffentlichen Strassennetz der Schweiz. Während für die inländischen Fahrzeuge ein Erfassungsgerät obligatorisch ist, verfügen nur gut 1 Prozent der ausländischen Fahrzeuge über ein solches Gerät. Der Erhebungsprozess für die ausländischen Fahrzeuge ist sowohl für die FahrerInnen wie auch für die zuständige EZV umständlich. Der Einfahrtskilometerstand muss vom Transporteur an einem Automaten erfasst werden, die Zollstellen wiederum machen dies bei der Ausfahrt des betreffenden Fahrzeugs manuell. Dies verursacht erheblichen Aufwand und bremst den Verkehrsfluss an den Grenzen.

Die Schweiz liegt in der Nord-Süd Transitachse, ihre Einbindung in europäische Verkehrsstrategien ist zentral. Zahlreiche Verkehrsabkommen, darunter das gewichtigste, das Landverkehrsabkommen, regeln Absprachen und garantieren ein koordiniertes Vorgehen. Das Ziel von interoperablen Strassenbenutzungsgebühren ist in Art. 39 des Landverkehrsabkommen festgehalten. Der Gemischte Ausschuss soll dieses Ziel voranbringen resp. die Anschlussfähigkeit von neuen Systemen gewährleisten. Gemäss erläuterndem Bericht werden aktuell in 22 Staaten Abgaben erhoben, die bis auf wenige Ausnahmen nicht miteinander korrespondieren. 2009 hat die EU-Kommission über ein so genanntes European Electronic Toll System EETS entschieden, welches nur noch auf ein Erfassungsgerät, auf einen Vertrag und auf eine Rechnung abstützen würde. Neu kämen als Mittler EETS-Anbieter zum Zuge, die einen Vertrag mit den Transporteuren abschliessen würden, diesem das Erfassungsgerät zur Verfügung stellen und mit ihm die mautpflichtigen Fahrten abrechnen würden. In dieser Logik würden sowohl Abgabepflichtige wie auch die mauterhebenden Länder nicht mehr zueinander, sondern nur noch mit den EETS-Anbietern eine direkte Beziehung unterhalten.

In der EU und im EWR ist das EETS für LKWs bereits seit Oktober 2012 verpflichtend. Die Schweiz wäre nicht gezwungen, die Richtlinie zur Interoperabilität des EETS zu übernehmen, sie hat sich aber im Gemischten Ausschuss bereit erklärt, diese für ausländische Fahrzeuge anzuwenden. Die vorliegende Änderung der SVAV regelt nun die Voraussetzungen für die Übernahme des EETS in der Schweiz: was sind die Anforderungen an EETS-Anbieter und was die Pflichten der ausländischen Transporteure?

Nicht geplant ist hingegen vorerst die Einführung des EETS für inländische Fahrzeuge, die ja alle mit dem obligatorischen Erfassungsgerät emotach ausgerüstet sind resp. laufend ausgerüstet werden. Aktuell besteht noch eine Reserve von diesen Geräten, die 2010 mit einer Lebensdauer bis 2024 angeschafft wurden. Dieser Bestand soll aufgebraucht werden. Laut Ausführungen ist das bestehende System für die inländischen Fahrzeuge präziser als ein vergleichbares EETS. Dieses aber wiederum bietet Vorteile gegenüber dem heutigen, manuellen System bei den ausländischen Fahrzeugen. Deshalb kommt der Bundesrat zum Schluss, das EETS vorläufig auf die ausländischen Fahrzeuge zu beschränken. Dies würde den zuständigen Stellen in der Schweiz auch erlauben, Erfahrungen mit EETS-Anbietern zu sammeln. Sollten diese positiv sein, könnte das EETS gesamthaft eingeführt werden, was nach Zeitplanung ab 2024 mit der LSVA III der Fall wäre. Eine freiwillige vertragliche Bindung an einen EETS-Anbieter stehe inländischen Transporteuren für ihre Auslandfahrten schon heute offen.

Die ausländischen Transporteure hätten nun künftig mit vorliegender Änderung der SVAV nebst den weiter bestehenden Erfassungsmöglichkeiten mit a) dem inländischen Gerät der EZV oder b) der manuellen Erfassung bei Ein- und Ausfahrt neu also die Möglichkeit, dies mit einem EETS-Gerät und dem entsprechenden EETS-Anbieter abzuwickeln, sofern dieser von der EZV zugelassen ist.

Ebenfalls Gegenstand dieser Verordnungsänderung ist der Verzicht auf Mahngebühren, was zu Mindereinnahmen von 760'000.- pro Jahr führen würde. Laut erläuterndem Bericht eine Marginalie im Vergleich zu den gesamten LSVA-Einnahmen von 1.5 Mrd. Fr. jährlich. Bei der EZV rechnet man durch die Änderungen mit einer administrativen Entlastung, die sich aber aufgrund der parallelen Weiterführung von EETS und bisherigen Erfassungsvarianten nur schrittweise manifestieren würde.

Der SGB ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Wir bitten um Kenntnisnahme des beiliegenden ausgefüllten Fragebogens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Partei:

Verband, Organisation: X

Name: **Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB**

Adresse: **Monbijoustr. 61, 3007 Bern**

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags singemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: **ZH**

Partei:

Verband, Organisation: **X**

Übrige:

Name:

Schweizerischer Leasingverband, (SLV)

Dr. Markus Hess, Geschäftsführer

Adresse:

Rämistrasse 5, Postfach, 8024 Zürich

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Vorbemerkung: Wir äussern uns bewusst nur im Rahmen der weiteren Bemerkungen in Zusammenhang mit den Regelungen über die Solidarhaftung der Leasinggesellschaften für die leistungshängige Schwerverkehrsabgabe.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Vorab gibt der SLV seiner Zufriedenheit darüber Ausdruck, dass die Solidarhaftung für die Pauschale Schwerverkehrsabgabe gestrichen wird. Hingegen liesse sich das Resultat zur Eintreibung von Rückständen bei der LSVA noch markant verbessern, wenn die OZD Leasinggesellschaften, welche das Leasinggeschäft nicht vor Vertragsabschluss bei ihr anmelden, ebenfalls Informationen über allfällige Rückstände des Leasingnehmers abgibt, wenn dazu eine Vollmacht und Einwilligungserklärung des Leasingnehmers vorliegt. Dies ist bedauernswerterweise heute nicht der Fall. Die Leasinggesellschaft würde aber auch ohne Voranmeldung des Leasingvertrages natürlich sofort den Leasingnehmer auffordern, die Ausstände zu bezahlen unter der Androhung, dass sie sonst den Leasingvertrag kündigt. Tut sie dies, so kann sie sich immerhin der Solidarhaftung für künftige LSVA entziehen. In den meisten Fällen würde damit aber der Druck auf den Leasingnehmer erhöht, seinen Zahlungspflichten gegenüber der OZD nachzukommen. Es läge demnach im bestverstandenen Interesse der OZD selbst, bei Vorliegen einer Vollmacht und Einverständniserklärung auch dann Auskünfte über Rückstände zu geben, wenn der Leasingvertrag vor seinem Abschluss nicht angemeldet wurde. Gerne diskutieren wir diese Möglichkeit mit Ihnen.

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Lüchinger Urs EZV

Von: Fettlelet Dominique EZV
Gesendet: Donnerstag, 13. Juli 2017 14:40
An: Lüchinger Urs EZV
Betreff: TR: Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrabgabeverordnung, SVAV)
Anlagen: Schwerverkehrabgabeverordnung, SVAV.pdf

Hallo Urs

Z. Kenntnis

Gruss

Dominique

De : Maja Münstermann [mailto:Maja.Muenstermann@staedteverband.ch]

Envoyé : jeudi 13 juillet 2017 14:29

À : _EZV-OZD LSVA ausländische Fahrzeughalter <lsvaausland@ezv.admin.ch>

Objet : Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrabgabeverordnung, SVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Verzicht des Schweizerischen Städteverbandes zur Teilnahme an der erwähnten Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Maja Münstermann
Sekretariat

Schweizerischer Städteverband

Monbijoustrasse 8, Postfach 8175
3001 Bern

T: 031 356 32 32

F: 031 356 32 33

maja.muenstermann@staedteverband.ch

www.staedteverband.ch

Der Städteverband – die Stimme der urbanen Schweiz

Fast drei Viertel der Schweizer Bevölkerung lebt in Städten und städtischen Gemeinden. Der **Schweizerische Städteverband** setzt sich für die Anliegen dieser urbanen Schweiz ein – um unser Land insgesamt voranzubringen.



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: lsvaausland@ezv.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2017

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung. Unsere Haltung findet sich im beiliegenden Fragebogen. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

SP Schweiz

Adresse:

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die LSVA ist das einzige System in Europa, welches von der Fahrerin, vom Fahrer die Deklaration des zulässigen Gesamtgewichts des mitgeführten Anhängers oder Aufliegers fordert. Die Gewichtsdeklaration an einem Erfassungsgerät erfordert eine aufwändige Eingabe- und Anzeigefunktion. Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer einfacheren Erfassung und entspricht den technologischen Entwicklungen, die zu einem effizienteren System führen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Für inländische Fahrzeuge besteht ein Erfassungsgeräteobligatorium, die Abgabe des Erfassungsgeräts emotach erfolgt kostenlos. Ein Einsatz des EETS für inländische Fahrzeuge ist aus Gründen des Investitionsschutzes nicht sinnvoll. 2010 wurden rund 80'000 emotach für die Ausrüstung der inländischen Fahrzeuge beschafft. Ihre Lebensdauer endet 2024. Dieser Bestand soll aufgebraucht werden, was wir als sinnvoll erachten. Eine künftige neue Generation von Geräten sollte aber aus Gründen der Effizienz in Kooperation bzw. Koordination mit der EU entwickelt bzw. beschafft werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die bestehende Überwachungsfunktion ermöglicht eine Analyse durch die EZV. Anlässlich der periodischen Fahrzeugprüfung muss die zur Aufhebung vorgeschlagene Kontrolle deshalb nicht mehr durchgeführt werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Minimalbeitrag für die Anwendung der Zinssätze sollte substantiell gesenkt werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichtet seit dem Steuerjahr 2014 auf die Veröffentlichung des Totalindex der Motorfahrzeugsteuern. Neu wird deshalb die EZV die Indexzahl jährlich ermitteln. Dazu dienen ihr die statistischen Zahlen der Motorfahrzeugsteuern nach Kantonen sowie die statistischen Zahlen des Motorfahrzeugbestands nach Kantonen des Bundesamtes für Statistik. Wir können diesem Vorgehen zustimmen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auch wenn die LSVA die einzige von der EZV erhobene Abgabe ist, bei der Mahngebühren erhoben werden, sind wir der Meinung, dass die Mahngebühr nicht, wie vorgeschlagen, aufgehoben werden sollte. Rechnungen sollten pünktlich bezahlt und Fahrleistungen fristgerecht deklariert werden.

Weitere Bemerkungen?

-

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name: SWISSCOFEL Adresse: Postfach, 3001 Bern
--

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sollte nach Ablösung des heutigen LSVA-Erfassungsgerätes „Emotach“ ein Nachfolgegerät evaluiert und beschafft werden, müssen die heutigen Bedienfunktion des „Emotach“ 1:1 in das Nachfolgegerät einfließen. Eine „Grundprogrammierung“ auf die höchstzulässige Gewichtslimite (zurzeit 40 Tonnen) – wie es im EETS-Gerät vorgesehen ist und erst durch eine Geräte-manipulation verändert werden kann, ist für CH-Fahrzeughalter aufgrund der verschiedenen Einsatzarten von Fahrzeugen, Anhängern und Sattelanhänger nicht zweckmässig.

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausl. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Lüchinger Urs EZV

Von: Adrian Wuethrich <wuethrich@travailsuisse.ch>
Gesendet: Montag, 10. Juli 2017 18:09
An: Lüchinger Urs EZV
Betreff: WG: Vernehmlassung SVAV
Anlagen: Begleitschreiben_interessierte Kreise_20170622_US DV_d.pdf; Erläuternder Bericht_SVAV_20170622_d.pdf; Fragebogen_20170605_d.doc; SVAV_641.811_20170622_KAV_d.pdf; Vernehmlassungsadressaten_20170622_d_f_i.pdf; Begleitschreiben_interessierte Kreise_20170622_US DV_f.pdf; Erläuternder Bericht_SVAV_20170622_f.pdf; Fragebogen_20170605_f.doc; SVAV_641.811_20170622_KAV_f.pdf; Begleitschreiben_interessierte Kreise_20170633_US DV_i.pdf; Erläuternder Bericht_SVAV_20170622_i.pdf; Fragebogen_20170605_i.doc; SVAV_641.811_20170622_KAV_i.pdf

Sehr geehrter Herr Lüchinger

Besten Dank für die Unterlagen. Wir verzichten auf die Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich

Travail.Suisse

Adrian Wüthrich
Präsident / Grossrat BE
Postfach / 3001 Bern
031 370 21 11 / 079 287 04 93
www.travailsuisse.ch

TravailSuisse



JA zu sicheren Renten
am 24. September

Renten sichern.

AHV stärken am
24. September

2x JA

Von: info
Gesendet: Freitag, 23. Juni 2017 09:55
An: Adrian Wuethrich <wuethrich@travailsuisse.ch>
Betreff: WG: Vernehmlassung SVAV

Von: urs.luechinger@ezv.admin.ch [<mailto:urs.luechinger@ezv.admin.ch>]
Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2017 15:08
An: mail@bdp.info; info@cvp.ch; ch.schaeli@gmx.net; info@cspo.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; verena.loembe@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch;

info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; berufspolitik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch

Cc: miriam.sahlfeld@ezv.admin.ch; stephan.schibler@ezv.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung SVAV

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811) samt Erläuterungen zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **9. Oktober 2017**.

Mit der Revision sollen die Bestimmungen für interoperable Erhebungsdienste (Europäischer Elektronischer Mautdienst; EETS [European Electronic Toll Service]) in die SVAV aufgenommen werden. Die Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen wird dadurch vereinfacht. Ausländischen Transporteuren wird gestattet, im Rahmen des «EETS», Erfassungsdienstleister (EETS-Anbieter) zu beauftragen, die ihnen interoperable Erfassungsgeräte für die Erfassung und Deklaration der LSVÄ zur Verfügung stellen und die Zahlungsverpflichtung wahrnehmen. Zudem verfolgt die Revision das Ziel, nie zur Anwendung gekommene Bestimmungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung aufzuheben und durch Prozessvereinheitlichungen erforderliche Änderungen umzusetzen.

Mesdames, Messieurs,

Nous vous transmettons pour avis le projet de modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL; RS 641.811) et le rapport explicatif qui l'accompagne.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **9 octobre 2017**.

La révision vise à intégrer dans l'ORPL les dispositions concernant les systèmes de saisie interopérables (service européen de télépéage, SET). La perception de la redevance sur les véhicules étrangers s'en trouvera simplifiée. Dans le cadre du SET, les transporteurs étrangers seront autorisés à recourir aux services d'un intermédiaire (prestataire du SET), qui mettra à leur disposition un appareil de saisie interopérable pour la saisie et la déclaration de la RPLP et qui s'acquittera pour eux de leurs obligations de paiement. La révision a en outre pour but d'abroger des dispositions de l'ORPL n'ayant jamais été appliquées, et de mettre en œuvre des modifications découlant de l'uniformisation des processus.

Gentili Signore e Signori,

Vi sottoponiamo, per parere, il progetto di modifica dell'ordinanza del 6 marzo 2000 sul traffico pesante (OTTP; RS 641.811) unitamente al pertinente rapporto esplicativo.

La consultazione termina il **9 ottobre 2017**.

Con la revisione si intende inserire nell'OTTP le disposizioni relative a un servizio di rilevazione interoperabile («Servizio europeo di telepedaggio», SET). Ciò permette di semplificare la riscossione della tassa per i veicoli esteri. Nel quadro del SET i trasportatori esteri hanno la possibilità di rivolgersi a servizi di rilevazione (fornitori del SET), che mettono a loro disposizione gli apparecchi interoperabili necessari per rilevare e dichiarare la prestazione chilometrica, ai fini del pagamento della TTPCP, nonché adempiono gli obblighi di pagamento.

Urs Lüchinger

Dipl. Zollexperte HF

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion
Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette

Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

Tel +41 58 463 42 08

Fax +41 58 463 70 90

urs.luechinger@ezv.admin.ch

www.ezv.admin.ch

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Verband öV

Adresse:

Dählhölzliweg 12, 3000 Bern

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mindereinnahmen von 760'000 CHF können nicht als marginal bezeichnet werden.

Es besteht das Risiko eines falschen Anreizsystemes, was der Wettbewerbsfähigkeit des alpenquerenden GV auf der Schiene schwächt. Deshalb muss die Gebühr beibehalten werden.

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Questions aux participants à la procédure de consultation

Les participants à la procédure de consultation sont priés de donner leur avis sur le présent questionnaire, qui est également disponible au format Word.

Avis déposé par:

Canton: Parti: Association, organisation: Autres:

Nom: ATE – Association Transport et Environnement Adresse Aarbergergasse 61, Case Postale, 3001 Berne
--

Modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous l'intégration dans l'ORPL des dispositions relatives à un service européen de télépéage (SET¹)?

(Art. 13a, 26a à 26f [nouveaux])

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Oui, cette intégration du système SET est une conséquence logique de l'évolution technologique et simplifiera la perception de la LRPL. Comme la tarification sera la même, cela ne rendra pas plus attractif le transit par la Suisse, d'autres facteurs étant bien plus déterminants dans le choix du parcours.

Approuvez-vous le fait que les dispositions relatives au SET soient limitées, dans un premier temps, aux véhicules étrangers?

(Art. 26a à 26f [nouveau]; commentaire ch. 1.1.3, p. 5)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Il est souhaitable que la technologie de perception de la LRPL actuellement en vigueur puisse être utilisée jusqu'à son amortissement en 2024. À terme il serait pertinent que la Suisse adopte le système de perception unitaire et standardisé de l'UE, ne serait que pour réaliser des économies d'échelle.

Approuvez-vous le fait que les autorités cantonales d'exécution ou les entreprises ou organisations habilitées à effectuer un contrôle subséquent des appareils de saisie ne contrôlent plus le détecteur de remorque de l'appareil de saisie lors des contrôles périodiques du véhicule (abrogation de la disposition)?

(Art. 16, al. 4)

OUI NON Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

--

¹ European Electronic Toll Service

Annexe à la modification de l'ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds (ORPL)

Approuvez-vous le fait que les intérêts se calculent, par analogie, sur la base de l'ordonnance du DFF du 11 décembre 2009 sur les taux de l'intérêt moratoire et de l'intérêt rémunérateur² et non plus sur celle de l'ordonnance du DFF du 10 décembre 1992 sur l'échéance et les intérêts en matière d'impôt fédéral direct³?

(Art. 25, al. 3 et 4)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Oui, mais le montant minimum pour l'application des intérêts devrait être abaissé à 50 CHF.

Approuvez-vous le fait que ce soit désormais l'Administration fédérale des douanes qui établisse l'indice total des impôts sur les véhicules à moteur, en s'appuyant sur les données de l'Administration fédérale des finances et de l'Office fédéral de la statistique?

(Art. 40, al. 5)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Approuvez-vous le fait que l'Administration fédérale des douanes ne perçoive plus d'émoluments pour les rappels dans le champ d'application de la LRPL?

(Art. 45, al. 4)

OUI

NON

Pas d'avis / pas concerné

Remarques:

Il est de bon usage de payer ses factures dans les délais imposés

Autres remarques?

Veuillez adresser le questionnaire dûment complété à:

lsvaausland@ezv.admin.ch

ou à l'adresse suivante:

Direction générale des douanes
Section RPLP véhicules étrangers, RPLF, vignette
Monbijoustrasse 91
3003 Berne

² RS 641.207.1

³ RS 642.124